



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Bekanntmachung der Beschlüsse des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 27.01.2021

1 Genehmigung des Beschlussprotokolls der 12. Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 01.12.2020

Beschluss 39/2021

Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport genehmigt das Beschlussprotokoll seiner 12. Sitzung am 01.12.2020 in der vorliegenden Fassung.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 5 Enthaltung 2

2 Vergabe von Fördermitteln im Bereich Kultur Vorlage: 3679/2021

Beschluss 40/2021

1. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kunst- und Kulturverein Bad Köstritz e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung der 24. Köstritzer Musikmeile vom 18. - 20.06.2021 in Bad Köstritz in Höhe von 500,00 €.

2. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Kleingartenverein „An der Schule“ 1920 e. V. Kulturfördermittel für das 100-jährige Vereinsjubiläum vom 24. - 25.07.2021 in Höhe von 800,00 €.

3. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Arbeitskreis Kunst und Kultur Kloster Mildenfurth Kulturfördermittel für die Durchführung eines Konzertes im Juli 2021 in Höhe von 400,00 €.

4. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport des Kreistages vergibt an den Greizer Theaterherbst e. V. Kulturfördermittel für die Durchführung des XXX. Greizer Theaterherbstes 2021 im September 2021 in Höhe von 5.000,00 €.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses am 12.04.2021

1 Vergabe der Leistung Beschaffung Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 10 für die Stützpunktfeuerwehr Ronneburg Vorlage: 3713/2021

Beschluss 161/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss hebt den Beschluss 134/2020 aus der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses vom 29.09.2020 auf.

Abstimmergebnis:

mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltung 1

2. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF10 für die Stützpunkt-

feuerwehr Ronneburg, Standort Rückersdorf Ortsteil Reust an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

3. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

2 Vergabe der Leistung zur Beschaffung von Kofferlösungen für IPads für Schulen im Landkreis Greiz Vorlage: 3723/2021

Beschluss 162/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Beschaffung von Kofferlösungen für IPads für Schulen im Landkreis Greiz an die Firma Bechtle GmbH Weimar.

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

3 Vergabe der Leistung Leasing von Dienstfahrzeugen für das Landratsamt Greiz Vorlage: 3715/2021

Beschluss 163/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung für das Leasing von Dienstfahrzeugen für das Landratsamt Greiz wie folgt:

Los 1 9 Kleinwagen mit Ganzjahresreifen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz mit einer Laufzeit von 12 Monaten an die Firma Autohaus Glinicke GmbH Erfurt;

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Los 2 6 Kleinwagen mit Sommer-/Winterreifen mit Ganzjahresreifen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz mit einer Laufzeit von 12 Monaten an die Firma Autohaus Glinicke GmbH Erfurt;

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Los 3 1 Kleinwagen als SUV für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 24 Monaten an die Firma Autohaus König GmbH Jena;

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

Los 4 2 Transporter als Kastenwagen für den Fuhrpark des Landratsamtes Greiz, mit einer Laufzeit von 48 Monaten an die Firma Autohaus Glinicke GmbH Erfurt;

Abstimmergebnis:

einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.



lung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

4 Vergabe von Reinigungsleistungen inklusive der Glas- und Rahmenreinigung für 59 Objekte, darunter Schulen, kulturelle Einrichtungen und Dienstgebäude des Landkreises Greiz
Vorlage: 3716/2021

Beschluss 164/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Vergabe von Reinigungsleistungen inklusive der Glas- und Rahmenreinigung für 59 Objekte, darunter Schulen, kulturelle Einrichtungen und Dienstgebäude des Landkreises Greiz, an folgende Auftragnehmer:

Los 1.1 Unterhaltsreinigungsleistungen für das Fachlos 1.1 an die Firma Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH aus Zwickau

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Los 1.2 Unterhaltsreinigungsleistungen für das Fachlos 1.2 an die Firma Spelters Gebäudereinigung GmbH aus Heinsberg

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Los 1.3 Unterhaltsreinigungsleistungen für das Fachlos 1.3 an die Firma Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH aus Zwickau

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Los 1.4 Unterhaltsreinigungsleistungen für das Fachlos 1.4 an die Firma Götz Gebäudemanagement Sachsen-Thüringen GmbH aus Chemnitz

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Los 2.1 Glasreinigungsleistungen für das Fachlos 2.1 an die Firma Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH aus Zwickau

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Los 2.2 Glasreinigungsleistungen für das Fachlos 2.2 an die Firma Serval Gebäudemanagement und Industrietechnik GmbH aus Zwickau

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

5 Umbau und Sanierung Campus Weida - Vergabe der Leistung Malerarbeiten Los 15, Gebäudeteil Regelschule
Vorlage: 3717/2021

Beschluss 165/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für den Umbau und die Sanierung Campus Weida die Leistung Malerarbeiten Los 15, Gebäudeteil Regelschule, an die Firma Malergeschäft Peter Pohl, Röhrsdorfer Str. 4, 08369 Waldenburg.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

6 Vergabe der Planungsleistung zur Sanierung der Regelschule in Bad Köstritz
Vorlage: 3718/2021

Beschluss 166/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Planungsleistung zur Sanierung der Regelschule Bad Köstritz an das Architekturbüro Senser, Ebelingstraße 5 in 07545 Gera.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

7 Sanierung Dach des Ulf-Merbold-Gymnasiums in Greiz - Vergabe der Leistung Erneuerung Blitzschutzanlage
Vorlage: 3719/2021

Beschluss 167/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt für die Sanierung des Daches des Ulf-Merbold-Gymnasiums in Greiz die Leistung Erneuerung der Blitzschutzanlage an die Firma Stübner GmbH, Beerwalder Str.13 in 01744 Dippoldiswalde.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

8 Vergabe der Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Malerarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021
Vorlage: 3720/2021

Beschluss 168/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Malerarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021 an die Firma Maler Plauen GmbH.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltung 1

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

9 Vergabe der Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021
Vorlage: 3721/2021

Beschluss 169/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Bodenbelagsarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021 an die Firma Maler Plauen GmbH.

Abstimmergebnis:
mit Mehrheit angenommen
Ja 6 Enthaltung 1



Greiz

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

10 Vergabe der Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021
Vorlage: 3722/2021

Beschluss 170/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Abschluss eines Rahmenvertrages für Elektroarbeiten in den Gebäuden des Landratsamtes Greiz im Jahr 2021 an die Firma Elektro-Giesler GmbH & Co.KG aus Langenwetzendorf (OT Wildetaube).

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

11 Beschluss über die Auftragsverlängerung zur Baumaßnahme Regelschule Ronneburg
Vorlage: 3724/2021

Beschluss 171/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Auftragsverlängerung zum Los 4 Zimmerarbeiten und die Vergabe des Nachtrages für die Baumaßnahme Regelschule Ronneburg an die Firma Zimmerei Dechant GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Morgensonne 11, 07580 Braunichswalde.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

13 Vergabe der Leistung: Fahrbahnmarkierung im Jahr 2021 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz
Vorlage: 3725/2021

Beschluss 172/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Fahrbahnmarkierung im Jahr 2021 auf den Kreisstraßen des Landkreises Greiz an die Firma Trafficservice Gera, Humboldtstr. 31 07545 Gera.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

14 Vergabe der Leistung Oberflächenbehandlung auf Kreisstraßen des Landkreises Greiz 2021
Vorlage: 3726/2021

Beschluss 173/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss vergibt die Leistung Oberflächenbehandlung auf Kreisstraßen des Landkreises Greiz 2021 an die Firma Bietergemeinschaft Asphaltanierung GmbH, Gerhard Herbers GmbH.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung.

Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

15 Vertragsverlängerung der Leistung Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für Schulen und kulturelle Einrichtungen des Landkreises Greiz
Vorlage: 3732/2021

Beschluss 174/2021

1. Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Verlängerung des bestehenden Vertrages aus der Vergabe L/16/43 über die Leistung Anmietung von Kopier- und Drucksystemen für Schulen und kulturelle Einrichtungen des Landkreises Greiz an die Fa. Utz Office GbR, Innere Schneeberger Str. 15, 08056 Zwickau um ein Jahr bis zum 30.04.2022.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

2. Die Gründe für die Geheimhaltung entfallen mit der Zuschlagserteilung. Der Beschluss ist danach öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmergebnis:
einstimmig angenommen
Ja 7

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung
der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der
1. Verbandsversammlung des Zweckverbandes
TAWEG am 20.04.2021, 09:00 Uhr in der Sportschule
Kurt-Rödel, Vater-Jahn-Straße 2, 07973 Greiz

In der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VV 02/21

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG beschließt die Vergabe der Leistung Schmutz- und Regenwasserkanal in Greiz, Am Hirschberg 1.BA an die Firma Caspar Bau GmbH.
Nach erfolgter Submission und Auswertung empfiehlt das Ingenieurbüro IfBW Olzscha, Pausa das vorgenannte Unternehmen zu beauftragen.

Die Auftragssummen betragen:

- für Schmutzwasserkanal 183.506,37 € brutto und
- für Regenwasserkanal 159.381,16 € brutto

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Beschluss Nr. VV 04/21

Der Verbandsvorsitzende wird durch die Verbandsversammlung ermächtigt, die Umschuldung von nachstehend aufgeführten Kommunalkrediten per Ausschreibung durchzuführen und dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu geben.

Betriebszweig Trinkwasser

- Kreditinstitut:
Sparkasse Gera-Greiz
- Darlehen Nr.: 6732017010
- Fälligkeit: 31.08.2021
- Restschuld: 802.750,28 €

Betriebszweig Abwasser

- Kreditinstitut:
Sparkasse Gera-Greiz
- Darlehen Nr.: 6732017002
- Fälligkeit: 31.08.2021
- Restschuld: 1.471.708,88 €

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG: 5
davon anwesend: 4
Ja-Stimmen: 4
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

**Beschluss Nr. 05/21**

Die Verbandsversammlung beauftragt und ermächtigt den Vorstandsvorsitzenden, Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen für die Betriebszweige Trinkwasser und Abwasser bis zur Höhe der Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2021 zu den folgenden Konditionen durch die Verwaltung ausschreiben zu lassen und zu gegebener Zeit dem besten Zinsangebot den Zuschlag zu erteilen.

Ausschreibungskonditionen:

Darlehensart:	Annuitätendarlehen/Ratendarlehen
Zins- und Tilgungsfälligkeit:	vierteljährlich nachträglich jeweils zum Quartalsende
Laufzeit:	in Abhängigkeit der Nutzungsdauer der finanzierten Investitionen
sonstige Kosten:	gebührenfrei
Zinsbindung:	5 Jahre 10 Jahre 20 Jahre

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Beschluss Nr. VV 07/21

Der Zweckverband realisiert im Jahr 2022 die Baumaßnahmen Schmutzwasser- und Regenwasserkanal in:

- Langenwetzendorf/Wildetaube, 1.BA Schwanweg
- Greiz, Am Hirschberg 2.BA
- Greiz, Siedlung Freiheit.

Die Finanzierung des Eigenanteils der Maßnahmen wird im Haushaltsplan 2022 eingeordnet

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes TAWEG:	5
davon anwesend:	4
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	0
Stimmhaltungen:	0

Ladung zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2021 des Zweckverbandes TAWEG

am Donnerstag, dem 24. Juni 2021 / 9:00 Uhr in der Sportschule
Kurt Rödel, Schulungssaal, Vater-Jahn-Straße 2, 07973 Greiz

Tagesordnung**Einleitender nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

- | | |
|--------|--|
| TOP 7 | Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2020 (Anlage) |
| TOP 8 | Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2020 im TW-Bereich und im AW-Bereich |
| TOP 9 | Beratung und Beschlussfassung zur Realisierung der Baumaßnahme Kläranlage in Großkundorf im Jahr 2022 |
| TOP 10 | Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Baumaßnahme Schmutzwasser- und Regenwasserkanal Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Kirchstraße |
| TOP 11 | Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Baumaßnahme Kläranlage Greiz-Dölau, 2. Ausbaustufe im Jahr 2021/22 |
| TOP 12 | Beratung und Beschlussfassung der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 des Zweckverbandes TAWEG |
| TOP 13 | Sonstiges |

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Schulze
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungsgebiet Gera

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

1. Im Flurbereinigungsverfahren Langenwetzendorf, Landkreis Greiz, wird die Ausführung des durch die Nachträge I bis III geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.
2. Mit dem 01.07.2021 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
3. Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gera zu stellen.
4. Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) angeordnet.
5. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen in der Zeit vom 21.06. – 02.07.2021 in der Gemeindeverwaltung Langenwetzendorf, Bauamt, Platz der Freiheit 4, 07957 Langenwetzendorf zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben. Die im Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden durch die Nachträge I bis III zum Flurbereinigungsplan erledigt. Damit wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar, so dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.

Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt: Gemäß § 69 FlurbG hat der Nießbraucher einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Darüber hinaus hat er dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist auch eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung zu leisten hat.

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer



Greiz

möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsgebiet Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(DS)

(Cöster, Referatsleiter)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Bekanntmachung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungsgebiet Gera Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Langenwetzendorf

1. Einleitung
2. Landwirtschaftliche Nutzflächen
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.
4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhäufen usw.
5. Regelung der Pachtverhältnisse
6. Zuwiderhandlungen
7. Sofortige Vollziehung
8. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einleitung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) regeln die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach den §§ 61 oder 63 FlurbG oder die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet.

Die Flächen, die als gemeinschaftliche Anlagen ausgewiesen werden, bleiben bis zum endgültigen Ausbau und der Übergabe an die im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergemeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

2. Landwirtschaftliche Nutzflächen

2.1 Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan treten die Beteiligten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sobald die Früchte des Vorbesitzers

abgeerntet sind, spätestens zu den nachstehend aufgeführten Zeitpunkten.

2.2 Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.

2.3 Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke nach der Aberntung wird bestimmt:

Getreide

für Winterweizen	15.09.2021
für Wintergerste	15.08.2021
für Winterroggen	15.09.2021
für Winterdinkel	15.09.2021
für Sommergerste	15.08.2021
für Triticale	31.08.2021
für Sommerweizen	15.09.2021
für Hafer	30.09.2021

Ölfrüchte

für Raps	15.09.2021
für Öllein	15.09.2021
für Körnersonnenblumen	15.09.2021

Hülsenfrüchte

für Gemüse-Erbesen	15.08.2021
für Ackerbohnen	31.10.2021
für Futtererbsen	31.10.2021

Hackfrüchte

für Kartoffeln	30.09.2021
für Zuckerrüben	30.09.2021
für Futterrüben	30.11.2021
für Körnermais	30.11.2021

Feldfutter

für Klee / Klee-gras	15.07.2021
für Ackergras	15.07.2021
für Luzerne	31.08.2021
für Grün- und Silomais	31.10.2021

Gärtnerische Kulturen

für Freilandgemüse	30.09.2021
für Obst	31.10.2021

Grünland

für Hutung, Streuwiese	30.11.2021
für Wiese	30.11.2021
für Weide	30.11.2021

2.4 Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Tage beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des bisherigen Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

2.5 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.

2.6 Die mit mehrjährigem Feldfutter bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über.

2.7 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten und dergleichen bestellen. Andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, da er anderenfalls dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

2.8 Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

2.9 Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen Wege und Gräben; jedoch müssen im Verlauf dieser Wege und Gräben schon Früchte geräumt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bekannt gibt, dass die Flächen zum Ausbau benötigt werden.

2.10 Wird die angeordnete Aberntung nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Ernte von den betreffenden Flächen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers einholen lassen.



3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.

- 3.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung (2021) noch dem bisherigen Besitzer bzw. Eigentümer zu.
- 3.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Hecken, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw., deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 3.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 3.4 Für die in Nr. 3.2 genannten Holzpflanzen, soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben, hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die vorgenannten Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.
- 3.5 Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z. B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Verzeichnissen nachgewiesen. Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für Holzpflanzen dürfen diese nicht ausgeätet oder entfernt werden.
- 3.6 Für noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird keine Geldabfindung gegeben. Der bisherige Eigentümer kann sie bis zum 31.10.2021 mit den Wurzelstöcken entfernen, wobei er die entstehenden Stocklöcher einzuebnen hat. Entfernt er sie nicht, so gehen diese Obstbäume und Beerensträucher ohne Entschädigung in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über. Sind nach der Anordnung des Verfahrens und vor dem Besitzübergang Bäume gefällt, die Wurzelstöcke aber nicht gerodet worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Rodung auf Kosten des bisherigen Eigentümers veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn die durch Rodung oder Umpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern entstehenden Löcher vom bisherigen Eigentümer nicht ordnungsgemäß zugefüllt wurden.
- 3.7 Ist es aus Gründen des Ausbaues der Wege und Gewässer unumgänglich, Holzpflanzen zurückzusetzen oder zu beseitigen, so darf dies nur auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Das anfallende Holz steht nur dann dem bisherigen Eigentümer zu, wenn er die Bäume entfernt, anderenfalls der Teilnehmergeinschaft. In diesem Fall erhält der Vorbesitzer den ermittelten Wert von der Teilnehmergeinschaft.
- 3.8 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen. Hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergeinschaft entschädigt.
- 3.9 Steht eine unter 3.2 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzeln verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.
- 3.10 Sonderkulturen, z. B. Weinstöcke, Spargel, dürfen von den Vorbesitzern und Empfängern nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 3.11 Für Waldflächen und Holzbestand werden im Falle des Übergangs die Werte ermittelt. Wenn erforderlich, muss die Abholzung und Abräumung bis spätestens zum 31.10.2021 erfolgt sein. Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen.

4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhäufen usw.

- 4.1 Zäune und andere Einfriedungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.10.2021 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.
- 4.2 Müssen infolge Ausbaues der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung

grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedungen.

- 4.3 Wird eine Versetzung von Einfriedungen oder baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw. innerhalb der Ortslage lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 4.4 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks und gehen daher mit diesem in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern nicht in Einzelfällen im Flurbereinigungsplan eine anderweitige Regelung festgesetzt ist. Sie dürfen vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 4.5 Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31.10.2021 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über. Dieser muss deren Abfuhr solange dulden, wie der Ausbau der Anlagen nicht vollendet ist und die Verwendung von Steinen und Erdboden von der Teilnehmergeinschaft zum Ausbau beansprucht wird.

5. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- a) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- b) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung / Bodenordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- c) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- d) Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- e) Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Gera,
Burgstraße 5, 07545 Gera

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewährt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

(Cöster, Referatsleiter)

(DS)



Greiz

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Verfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite des TLBG im Bereich Datenschutz oder direkt unter <https://tlbg.thueringen.de/datenschutz> abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Bekanntmachung zur Möglichkeit der Einsichtnahme der Jahres- abschlüsse für das Geschäftsjahr 2019 der kommunalen Unternehmen des Landkreises Greiz gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seinen Sitzungen am 29.09.2020 und 01.12.2020 folgendes beschlossen:

Die geprüften Jahresabschlüsse der nachfolgend aufgeführten Unternehmen wurden durch den Kreistag beschlossen. Alle Jahresabschlüsse erhielten den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

- Kreiskrankenhaus Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Schleiz GmbH
- Medizinisches Versorgungszentrum der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH – Poliklinik Greiz GmbH
- Kreiskrankenhaus Ronneburg - Fachklinik für Geriatrie GmbH
- Pflegeheim Ronneburg GmbH
- PRG Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz
- RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH
- GRZ Service- und Verwaltungsgesellschaft mbH
- Daseinsvorsorge Greiz GmbH
- „Umwelt“ Entsorgungs- und Straßenservice GmbH

2. Die Jahresabschlüsse 2019 und die Lageberichte liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03661 876426 erfolgen.

vom 21. Juni bis 29. Juni 2021

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2021-05-20

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes

1. Der Kreistag des Landkreises Greiz hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 u. a. folgendes beschlossen:

- Der geprüfte Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz wird mit einer Bilanzsumme von 1.721.898,25 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 64.030,56 Euro festgestellt.
- Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 64.030,56 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Dem Werkleiter des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Greiz, Herrn Torsten Bernstein und dem stellvertretenden Werkleiter, Herrn Tino Kebisch wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PRC Treuhand & Revision GmbH für den

Jahresabschluss 2019 lautet (Auszug):

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz, unter dem Datum vom 04. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz – bestehend aus Bilanz zum 31.12.2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Thüringen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Fulda, den 04. Juli 2020

gez.
Amberg
PRC Treuhand & Revision GmbH
Wirtschaftsprüfer
„Siegelabdruck“

3. Der Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht liegen zur Einsicht an 7 Tagen öffentlich im Landratsamt Greiz, Haus III, Weberstraße 1, Sachgebiet Beteiligungsverwaltung, Zimmer 207 aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 03661 876426 erfolgen.

vom 21. Juni bis 29. Juni 2021

montags	von 7.30 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 7.30 bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr

Greiz, den 2021-05-20

Martina Schweinsburg
Landrätin des Landkreises Greiz

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.landkreis-greiz.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“

Am Mittwoch, den 21.04.2021, 09:00 Uhr, fand im Raum 28 der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Markt 1, 07937 Zeulenroda-Triebes, die 33. Sitzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ statt. Die Sitzung war öffentlich.

Beschlussvorlage Nr. 01/2021

Betreff:

Der Planungsverband „Vogtländische Seen“ beschließt auf der Grundlage der §§ 20, 36 und 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. §§ 19 und 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Geset-



zes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in seiner Sitzung vom 21.04.2021 die Haushaltssatzung 2021 und den Haushaltsplan 2021:

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Vogtländische Seen“ für das Haushaltsjahr 2021 liegt öffentlich zur Einsichtnahme in der Zeit vom 14.06. – 25.06.2021 im Geschäftsbereich des Planungsverbandes, in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8, Zimmer 305, zu folgenden Zeiten aus:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Haushaltsplan 2019 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsplanes.

Stadt Zeulenroda-Triebes, den 21.05.2021

gez. Hammerschmidt
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Zeulenroda am 28.04.2021, 09:00 Uhr, im Beratungsraum des Zweckverbandes WAZ, Salzweg 3 in Zeulenroda-Triebes

In der öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. VA 05/2021

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Ertüchtigung Vorklärung der Kläranlage Zadelsdorf“ an die Firma TTW Tiefbau und Transport GmbH aus 07570 Weida mit einem Gesamtwertumfang von 134.787,17 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	5
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Beschluss Nr. VA 06/2021

Der Verbandsausschuss des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Sanierung Zufahrt Betriebsgelände ZV WAZ“ an die Firma Schmidt Bau Triebes GmbH aus 07950 Zeulenroda-Triebes mit einem Gesamtwertumfang von 125.436,12 € brutto.

Abstimmungsergebnis:

Gesamtstimmen	5
Anwesende Stimmen	5
Ja-Stimmen	5
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höllerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5.

Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist **zum baldmöglichsten Zeitpunkt** eine Stelle in der **Sachbearbeitung Immissionsschutz (m/w/d)**

in der unteren Immissionsschutzbehörde des Amtes für Umwelt in Vollzeit zu besetzen. Für unbefristet beschäftigte Mitarbeiter (m/w/d) des Landratsamtes wird die Stelle ohne Befristung angeboten. Ansonsten ist die Stelle vor dem Hintergrund der Erprobung zunächst für ein Jahr befristet.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Überwachung von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und seiner Verordnungen, Durchführung entsprechender Anlagenkontrollen und Regelüberwachungen sowie Kontrollen aus besonderen Anlässen (Beschwerdebearbeitung)
- Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Immissionsschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange bzw. als stellungnehmende Fachbehörde bei Genehmigungsverfahren von Vorhaben (Schwerpunkt: Baugenehmigungsverfahren; Bauleitplanungsverfahren)
- Bewertung einschlägiger fachtechnischer Unterlagen (Schwerpunkt Schallimmissionsprognosen, Messberichte)
- Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren (z. B. Anordnungen, Untersagungen, Ausnahmegenehmigungen), Vorbereitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Fachämtern sowie Beratungstätigkeit für Bürger, Unternehmen, Kommunalverwaltungen und sonstigen Institutionen

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Die Bewerber (m/w/d) sollten über ein erfolgreich abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium oder einen Bachelorabschluss in einschlägiger Fachrichtung des technischen Ingenieurwesens, insbesondere der Fachrichtungen Umweltechnik, Verfahrenstechnik und/oder die Laufbahnbeihilfe für den gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. über einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Berufserfahrung im benannten Aufgabenbereich sowie fundiertes und breites Praxis- und Fachwissen im Immissionsschutzrecht sind wünschenswert. Umfassende Kenntnisse im öffentlichen Verwaltungsrecht sind dienlich. Das Aufgabengebiet erfordert selbstständiges, zielorientiertes Arbeiten, sicheres Auftreten, sehr gute Kommunikationsfähigkeit in Wort und Schrift, Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen sowie ein hohes Maß an Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit. Die Bereitschaft zur Aneignung und Vervollkommnung von einschlägigem Fach- und Verwaltungsrechtswissen wird ebenso erwartet, wie die sichere Anwendung von MS-Office-Produkten und die Aufgeschlossenheit gegenüber fachspezifischen Programmanwendungen. Gute regionale Ortskenntnisse des Landkreises Greiz sind von Vorteil. Der Führerschein Klasse B muss vorhanden sein, ein eigener PKW und die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke sind wünschenswert.

Bewerbungen von Schwerbehinderten (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir Sie, einen entsprechenden Nachweis beizufügen.

Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe **E 9b TVöD**.

Wollen Sie in diesem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet als Teil eines professionellen Teams im Landratsamt Greiz arbeiten, dann richten Sie Ihre aussagekräftige und vollständige Bewerbung, einschließlich Anschreiben, tabellarischem Lebenslauf sowie Zeugnissen und Beurteilungen aus Ihrem beruflichen Werdegang, bitte bis zum 21.06.2021 schriftlich an das

Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Für Nachfragen steht Ihnen die Leiterin des Personalamtes, Frau Großmann (Tel. 03661/876 130), als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Beachten Sie bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer Daten. Diese finden Sie auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenangebote.

Wir weisen Sie außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.